



Arbeitskreis Islam

Die Evangelische Allianz in Deutschland



Der Abfall vom Islam

Arbeitshilfe

#09



Der Abfall vom Islam

Wenn sich eine Person mit einem muslimischen Vater, die nach islamischem Rechtsverständnis immer Muslim ist, vom Islam ab- und einer anderen Religion zuwendet, ist das überall in islamisch geprägten Gesellschaften verpönt und wird missbilligt – mindestens. Unter günstigen Bedingungen mag der Konvertit geduldet werden; der Normalfall aber ist seine gesellschaftliche Ächtung bis hin zum Ausschluss aus der Gemeinschaft. Häufig sind Bedrohung und Verfolgung, Enterbung, Kindesentzug oder Gefangennahme. Ja, in einigen Ländern drohen ihm Gerichtsverfahren, Zwangsscheidung und Tod; auch eine extra-legale Hinrichtung ist möglich, die staatlicherseits kaum jemals geahndet werden wird.

Bei der Benennung der Ursachen können drei Ebenen ausgemacht werden, die aufs Engste miteinander verknüpft sind: Die theologische Ebene (Aussagen aus Koran, Überlieferung und islamischer Theologie zum Abfall und die Positionierung einflussreicher Theologen und Rechtswissenschaftler zur Apostasie), die rechtlichen Bestimmungen jedes Landes (nicht alle islamisch geprägten Länder verbieten den Abfall per Gesetz, ja etliche Verfassungen garantieren sogar Religionsfreiheit) und die gesellschaftliche Wirklichkeit, die für „Abgefallene“ bzw. Konvertiten von Land zu Land anders aussieht: Während in einigen Ländern Gemeindeversammlungen von Konvertiten de facto stillschweigend geduldet werden, kann in anderen Ländern der Gemeindebesuch Lebensgefahr bedeuten.

Islamische Rechtsquellen über den Abfall vom Islam

Der Koran spricht zwar vom Unglauben der Menschen und vom „Abirren“ (Sure 2,108), vom „Zorn Gottes“ (9,74) und der „Strafe der Hölle“ für die Abwendung „vom Gesandten“ Muhammad (4,115), definiert aber kein irdisches Strafmaß und benennt auch kein Verfahren zur einwandfreien Feststellung von Apostasie. Einige Verse scheinen sich sogar für die Möglichkeit der freien Religionswahl auszusprechen (z. B. 3,20), während andere, wie etwa Sure 4,88-89, Muslime ermahnen, die zu „greifen und zu töten“, die sich „abwenden“ und die zu „bekämpfen“, die ihre „Eide brechen“ (9,11-12). Ob damit aber eine Abwendung von der Religion gemeint ist oder aber der Bruch mit der politischen Gemeinschaft, bleibt letztlich offen.

Dass Abtrünnige mit dem Tod zu bestrafen sind, wird allerdings nicht in erster Linie aus dem Koran abgeleitet, sondern vorrangig aus der Überlieferung. Die bis zum 9./10. Jahrhundert verschriftlichte Sunna (Berichte über Muhammad, seine Gemeinschaft und die ersten Kalifen) verurteilt die Abwendung weitaus eindeutiger und schärfer als der Koran und fordert in einigen Texten die Todesstrafe für den Apostaten. Die Überlieferung verwendet in diesem Kontext ausdrücklich den Begriff „Abfall“ (arab.: *rida*) für die Abwendung vom Islam und berichtet von der Hinrichtung einzelner Abtrünniger zur Frühzeit des Islam. Muhammad selbst wird dort der Ausspruch zugeschrieben: „Wer seine Religion wechselt, den tötet“ (nach Bukhari)¹, oder „Wer von euch abfällt, der soll sterben“. Andere Überlieferungen führen aus, dass Muhammad selbst Abtrünnige schwer bestraft und getötet haben soll. Darüber hinaus existieren Traditionen, nach denen Muhammad nach der Einnahme seiner Vaterstadt Mekka 630 n. Chr. mehrere Apostaten umgebracht haben soll.² Aufgrund der unbeding-

¹ Diese Überlieferung geht auf Ibn ‘Abbās zurück; Buḥārī (istitābat al-murtaddīn, bāb 2, Vol. 9, Buch 84, No. 57) führt sie an, ebenso Ibn Māğā (ḥudūd, bāb 2) sowie al-Nasā‘ī (taḥrīm ad-dam, bāb 14).

² Vgl. die Übersicht der Überlieferungstexte bei A. J. Wensinck. Concordance et Indices de la Tradition Musulmane, 7 Bde., E. J. Brill: Leiden, 1936-1969, hier Vol. I, S. 153 und Vol. V, S. 287 sowie bei W. Heffening. Murtadd. In: Encyclopaedia of Islam, 2. Aufl., Vol. VII. E. J. Brill: Leiden, 1993, S. 635-636

ten Vorbildhaftigkeit Muhammads für seine Nachfolger sind diese Berichte bis heute von Bedeutung.

Auch die bis zum 10. Jahrhundert etablierten vier sunnitischen Rechtsschulen sowie die wichtigste schiitische Rechtsschule befürworteten bei Abfall übereinstimmend die Verhängung der Todesstrafe, was den Schluss zulässt, dass sie in den ersten islamischen Jahrhunderten zumindest in der Theorie von den einflussreichsten Theologen und Rechtswissenschaftlern als rechtmäßige Strafe für Apostasie betrachtet wurde. Ob und in welchem Umfang sie aber in dem ausgedehnten islamischen Reich von Spanien bis nach Zentralasien in der theologisch und politisch stark zersplitterten islamischen Gemeinschaft vollstreckt wurde, ist nicht ausreichend erforscht; es gibt durchaus Gründe für die Annahme, dass sie nur in manchen Fällen zur Anwendung kam. Bis zum 19. Jahrhundert sind zwar Fälle von Hinrichtungen von Apostaten bekannt (ebenso wie Fälle von Begnadigungen), aber keine großangelegten Verfolgungen von „Abweichlern“ oder Apostaten.³

Wer gilt als Apostat?

Im Laufe der Jahrhunderte wurden von islamischen Theologen und Rechtswissenschaftlern zwar viele Kennzeichen für Apostasie zusammengetragen – allen voran die Leugnung Gottes und der Glaube an mehrere Götter als Verneinung des Zentrums islamischer Theologie, des Eingottglaubens – aber eine umfassende oder allgemein anerkannte Definition von Apostasie existiert nicht. Alle Umschreibungen sind entweder inhaltlich knapp oder aber vage geblieben und waren unter Gelehrten vielfach umstritten. Zu dieser Uneinigkeit hat mit beigetragen, dass zumindest im sunnitischen Islam keine Autorität eines obersten Gelehrten existiert.

³ Silvia Tellenbach. Die Apostasie im islamischen Recht, 2006. http://www.gair.de/pdf/publikationen/tellenbach_apostasie.pdf (15.04.2014), mit Verweis auf einen bei Edward William Lane geschilderten Fall: Edward William Lane. An Account of the Manners and Customs of the Modern Egyptians: Written in Egypt during the years 1833-1835. Charles Knight & Co: London, 1836

Weitgehend Konsens besteht von der Frühzeit an darüber, dass die willentliche, dauerhafte Distanzierung vom Islam in Wort oder Tat durch den männlichen, erwachsenen Muslim, der im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist, als Abfall gilt, selbst wenn sich der Betreffende lediglich aus Provokation oder Spaß so geäußert hätte. Dazu gehört auch die dauerhafte, vorsätzliche Weigerung, die fünf Säulen des Islam zu befolgen (Bekenntnis, Gebet, Fasten, Almosen, Wallfahrt). Insbesondere fällt die Ablehnung der Gebetspflicht darunter, die nicht mit einem schariadefinierten Entschuldigungsgrund (wie etwa schwerer Krankheit) gerechtfertigt werden kann. Als Abfall wird zudem jede Überzeugung aufgefasst, die den Grundlehren des Islam fundamental widerspricht, wie etwa die Leugnung des Jüngsten Gerichts oder eine Behauptung der Ungültigkeit des Schiariarechts.

Die Beschädigung eines Koranexemplars oder die Verunglimpfung der 99 schönsten Namen Gottes fallen für viele Theologen ebenfalls unter Apostasie. Andere Kennzeichen des Abfalls sind das Praktizieren von Zauberei oder die Anbetung von Bildern oder Gegenständen. Auch der Glaube an die Seelenwanderung gilt als Abfall, da damit die Auferstehung der Toten geleugnet wird, ja, auch das Lesen einer Bibel oder das Betreten einer Kirche kann u. U. als Apostasie aufgefasst werden. Wer Muhammad einen körperlichen Mangel nachsagt oder die Vollkommenheit seines Wissens, seiner Moral oder Tugend leugnet, ist gleichermaßen als Abgefallener zu betrachten, so zumindest die Lehrmeinungen einflussreicher Rechtsgelehrter. Die Praxis der gelebten Religion mag davon vielfach abweichen: Entweder, indem in manchen Kontexten solches Handeln zwar als falsch oder fragwürdig beurteilt, aber nicht als Apostasie verfolgt wird oder aber, indem auch geringere „Vergehen“ wie gezielte Fragen zu den historischen Grundlagen des Islam oder sich teilweise widersprechenden Überlieferungen bereits als Abfall aufgefasst und sozial streng sanktioniert werden.

Heutige Stimmen zur Apostasie

Zur Apostasie vertreten islamische Theologen heute im Wesentlichen drei Positionen: Einige wenige Theologen, die für eine progressive Koranhermeneutik stehen, argumentieren, dass aus dem Fehlen eines eindeutigen Verbots der Apostasie

im Koran und nur „schwachen“ Überlieferungen geschlussfolgert werden müsse, dass der Koran volle Religionsfreiheit befürworte. Das lege auch Sure 2,256 nahe, in der es heißt: „Es gibt keinen Zwang in der Religion“ (Sure 2,256). Der Islam trete also eigentlich für volle Religionsfreiheit einschließlich des Rechts ein, den Islam zu verlassen. Befürworter dieser Position argumentieren, dass die Hinrichtung von Abgefallenen zu Zeiten des Frühislam durch das politisch bedrohte Überleben der islamischen Gemeinschaft motiviert war, heute aber keine Berechtigung mehr habe.

Eine weitere Minderheit, vor allem aus dem Spektrum des politischen Islam oder Islamismus, spricht sich für die Verfolgung eines jeden aus, der sich vom Islam distanziert, sowie für die unbedingte Notwendigkeit der Todesstrafe für Apostasie in jedem einzelnen Fall. Aus dieser Sicht steht bereits der innerlich gehegte Zweifel an der Wahrheit des Islam – und wird er auch noch so verhalten ausgesprochen oder als Frage formuliert – für einen politischen Umsturzversuch mit dem Ziel, die islamische Gemeinschaft zu zerstören.

Andere, traditionell-konservative Stimmen – sie können in Geschichte und Gegenwart als Mehrheitsmeinung gelten – halten aufgrund von Sure 4,88-89, sowie der Anweisungen aus der Überlieferung zur Hinrichtung des Abtrünnigen und einer nach Muhammads Tod einsetzenden, militärisch niedergeschlagenen Abfallbewegung, den ridda-Kriegen, prinzipiell an der Todesstrafe für Abfall vom Islam fest. Voraussetzung für sie ist, dass der Abgefallene seinen Religionswechsel in der Öffentlichkeit kommuniziert (offen propagierter Atheismus gilt im Vergleich zum Übertritt zum Christentum als weniger bedrohlich). Hegt derjenige dagegen nur in seinem Innersten Zweifel, ist er nicht zu verurteilen, denn das Innerste eines Menschen ist nicht zu erforschen und unterliegt keiner irdischen Gerichtsbarkeit. Der Zweifler darf jedoch mit niemand über seine Bedenken sprechen, nicht zu einer anderen Religion konvertieren oder versuchen, andere vom Islam abzuwerben. Dies käme Aufruhr, Verrat und Entzweigung der muslimischen Gemeinschaft gleich; dann wäre die Berechtigung für den Vollzug der Todesstrafe gegeben. „Glaubensfreiheit“ meint also hier nicht Religionsfreiheit, sondern nur innere Gedanken- und Überzeugungsfreiheit.

Islamismus und Apostasie im 20. Jahrhundert

Im 20. Jahrhundert erhält die Thematik der Apostasie ganz neue Bedeutung. Im Zusammenhang mit dem Aufkommen des Islamismus und der Forderung politisch-islamischer Kräfte, Schariarecht in vollem Umfang zur Anwendung zu bringen, um ein wahrhaft islamisches Gemeinwesen wie zu Zeiten Muhammads wiedererstehen zu lassen, erheben sich auch vermehrt Rufe nach der Hinrichtung von Apostaten. Progressive Koranausleger, Frauenrechtlerinnen, kritische Journalisten und Intellektuelle, Säkularisten und Angehörige von Minderheiten werden nun vermehrt wegen Apostasie vor Gericht gebracht. So kam es in den letzten zehn Jahren des 20. Jahrhunderts in Ägypten zu mehreren Dutzend gerichtlichen Anklagen wegen Apostasie, darunter der prominente Fall des Literatur- und Koranwissenschaftlers Nasr Hamid Abu Zaid, der 1996 wegen einer Apostasieklage in die Niederlande fliehen musste. Einige Theologen forderten damals sogar die Einführung der Todesstrafe in das ägyptische Recht.

Besonders islamistische Stimmen nehmen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts auf die Zeit Muhammads und der ersten Kalifen Bezug, um zu zeigen, dass die Verfolgung von Apostaten von Beginn der Geschichte des Islam praktiziert worden und im Islam eine verpflichtende Handlung sei. Hierfür wird Apostasie mit Landesverrat, Aufruhr, Aufkündigung der politischen Loyalität und Umsturz gleichgesetzt. Bisweilen sind dabei die Übergänge zwischen Apostasie- und Blasphemieanklagen fließend; auch kann der Vorwurf der Apostasie als Begründung für die Beschuldigung missliebiger Kritiker von Staat und Religion vorgebracht werden, die sich des Abfalls vom Islam gar nicht schuldig gemacht haben.

Religionsfreiheit – Ein umkämpftes Menschenrecht

Obwohl längst nicht in allen islamisch geprägten Gesellschaften der Abfall vom Islam per Gesetz strafbewehrt ist, ist es in so gut wie allen mehrheitlich islamischen Gesellschaften rechtlich unmöglich, den Islam zu verlassen: Grund dafür ist, dass das Zivilrecht (Ehe-, Familie – und Erbrecht) in islamisch geprägten Ländern (mit Ausnahme der Türkei) an Schariar normen ausgerichtet ist, die Religionsgemeinschaften alle religiösen Belange ihrer Anhänger regeln und die Register

zur Religionszugehörigkeit verwalten. Es ist rechtlich ausgeschlossen, dass die islamische Religionsgemeinschaft ein Kind eines muslimischen Vaters aus seiner Religionszugehörigkeit entlässt. Damit wird ein Übertritt zu einer anderen Religion immer als „Abfall“ gewertet, mit allen rechtlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen.

Das bedeutet, dass die Verfassungen etlicher islamisch geprägter Staaten das Recht auf Religionsfreiheit zwar ausdrücklich zuerkennen, dort aber die positive und negative Religionsfreiheit mit freiem Religionswechsel in alle Richtungen nicht existiert, sondern nur die Freiheit, zum Islam überzutreten. Damit hat die Frage der Religionsfreiheit aufgrund der häufig dramatischen Konsequenzen für den Konvertiten nicht nur eine religiöse Dimension, sondern meist auch gravierende gesellschaftliche und rechtliche Folgen. Wird die Lage zu bedrohlich, können sich Konvertiten bisweilen mit Verweis auf ihre „geistige Unzurechnungsfähigkeit“ oder einen Übertritt unter angeblichem Zwang aus der Anklage herauswinden. Aber auch wenn aufgrund fehlender Gesetze kein Gerichtsprozess wegen Abfall angestrengt werden kann und die scharierechtliche Aufforderung, einen Apostaten zu töten, nicht umgesetzt wird, trägt zur schwierigen Lage von Konvertiten auch die Tatsache bei, dass einflussreiche Vertreter der islamischen Theologie und Rechtswissenschaft in Geschichte und Gegenwart noch keine weithin akzeptierte Begründung für volle Religionsfreiheit vorgelegt haben, noch eine grundsätzliche Verurteilung der Todesstrafe für Apostasie. Und so treten selbst diejenigen Theologen, die eine Verfolgung von Apostaten nicht aktiv befürworten, nur selten als Befürworter von Religionsfreiheit auf den Plan; ebenso wenig Intellektuelle oder Personen des öffentlichen Lebens aufgrund der gesellschaftlichen Schande einer Konversion.

Zwar widersprechen einzelne Gelehrte der Berechtigung zur Hinrichtung immer wieder und in einigen Ländern wie Indonesien mehren sich die Stimmen, die volle Religionsfreiheit für Nicht-Muslime einfordern. Die Vertreter einer klassisch-islamischen Rechtslehre oder des Islamismus erkennen diese progressiven Stimmen jedoch nicht an. Zudem hat diese Rechtslehre die unbedingte Vorbildhaftigkeit Muhammads bisher ebenso wenig wie die Grundlagen des Schariarechts aus dem 7. bis 10. Jahrhundert n. Chr. in Frage gestellt. Da-

her kann nur dann den Befürwortern der Todesstrafe, die sich auf die authentischen islamischen Rechtsquellen berufen, die Rechtmäßigkeit ihrer Argumentation abgesprochen werden, wenn die Quellen und die Genese des Schariarechts einer Neubewertung unterzogen werden. Das geschieht hier und da, hat aber die klassische Theologie der Gelehrtenstätten noch nicht erreicht.

Eine Fortentwicklung der islamischen Rechtslehre, um sie mit internationalen Standards von Menschen- und Freiheitsrechten in Einklang zu bringen, ist daher in den islamisch geprägten Kernländern des Nahen und Mittleren Ostens an den Schaltstellen der Theologie noch nicht in Sicht. Dieser Umstand hat insbesondere aufgrund der fehlenden Trennung von Religion und Staat weitreichende Auswirkungen auf die Religionsfreiheit, welche mit der fehlenden Meinungs- und Pressefreiheit Hand in Hand geht. Die gegenwärtigen politischen Gegebenheiten und der wachsende Einfluss politisch-islamischer Bewegungen sowie die enge Verzahnung von Religion und Politik lassen kaum erwarten, dass sich Religionsfreiheit für Minderheiten und Andersdenkende auf absehbare Zeit entwickeln werden. Leidtragende sind neben Frauen und Minderheiten insbesondere Konvertiten, die in islamisch geprägten Gesellschaften keinerlei Schutz und keinen gesicherten Rechtsstatus beanspruchen können.

Christine Schirmacher

Vgl. auch die ergänzenden Arbeitshilfen 7: „Menschenrechte und Islam“, 8: „Christen in islamisch geprägten Gesellschaften“ und 10: „Wenn Muslime Christen werden - Verfolgung und Strafe für Konvertiten“.

Literaturhinweise

- Paul Marshall; Nina Shea. *Silenced. How Apostasy & Blasphemy Codes are Choking Freedom Worldwide*. Oxford University Press: Oxford, 2011
- Daniel Philpott. *Religious Freedom in Islam. The Fate of a Universal Human Right in the Muslim World Today*. Oxford University Press: Oxford, 2019
- Christine Schirmacher. „Es ist kein Zwang in der Religion“ (Sure 2,256). *Der Abfall vom Islam im Urteil zeitgenössischer islamischer Theologen. Diskurse zu Apostasie, Religionsfreiheit und Menschenrechten*. Ergon: Würzburg, 2015



Weitere Broschüren

Coupon bitte ausgefüllt einsenden an

Evangelische Allianz in Deutschland | Esplanade 5-10a
07422 Bad Blankenburg | Fax: 03 67 41/ 32 12
versand@ead.de

Bitte senden Sie mir die folgenden Hefte dieser Reihe zu:
(Anzahl der Hefte bitte eintragen)

- #01 Wenn Muslime zu Allah beten...
- #02 Muslimischer Gebetsruf per Lautsprecher?
- #03 Christen und Muslime leben zusammen
- #04 Braucht der Mensch Erlösung? – Das Verhältnis von Gott und Mensch im Islam
- #05 Was kommt nach dem Tod? –
Koran und islamische Theologie über Tod, Märtyrertum und das Gericht
- #06 Christliches und muslimisches Gebet –
ein Vergleich
- #07 Menschenrechte und Islam
- #08 Christen in islamisch geprägten Gesellschaften
- #09 Der Abfall vom Islam
- #10 Wenn Muslime Christen werden –
Verfolgung und Strafe für Konvertiten
- #12 Können Christen und Muslime gemeinsam beten?
- #13 Kindererziehung in muslimischen Familien
- #14 Wir müssen den Abraham-Traum aufgeben
- #15 Frauen in der islamischen Gesellschaft
- #17 Da'wa – Die Einladung zum Islam
- #18 Schiiten und Sunniten –
Unterschiede islamischer „Konfessionen“
- #19 Moscheen in Europa
- #20 Modelle des Umgangs mit dem Koran im Gespräch mit Muslimen

Bitte senden Sie mir außerdem:

- Erklärung „Christlicher Glaube und Islam“
- „30 Tage Gebet für die islamische Welt“
jährliche Gebetsinitiative während des muslimischen Fastenmonats Ramadan
- „30 Tage Gebet für die islamische Welt“
Kinder- und Familienausgabe
- Gebetsheft zum Gebetstag für verfolgte Christen
(erscheint jährlich im Oktober)
- EiNS-Magazin – Das Magazin informiert viermal
jährlich über die Arbeit und die Anliegen der Evangelischen Allianz in Deutschland
- Gebetskalender der Evangelischen Allianz
Erscheint viermal jährlich mit Gebetsanliegen für
jeden Tag des Jahres
- „Gemeinsam glauben – miteinander handeln“
Die Evangelische Allianz in Deutschland stellt sich
vor
- Tagungsprogramm des Evangelischen Allianzhauses
Bad Blankenburg

Absender:

Name | Vorname

Straße | Hausnr.

PLZ | Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Gebetsheft

Die Evangelische Allianz lädt nicht nur zur Allianzgebetswoche am Jahresanfang ein. Jeden Monat gibt es ein neues Gebets-thema und Arbeitshilfen für einen Gebetstreff. Weil sie ein gemeinsames Anliegen vor Gott bringen, wissen sich Christen in Deutschland im Gebet miteinander verbunden. Der Gebetskalender erscheint viermal jährlich und wird kostenlos versandt.

Diese und weitere Arbeitshilfen werden herausgegeben von der Evangelische Allianz in Deutschland.

Gerne senden wir Ihnen Mehrexemplare zu. Auf den vorherigen Seiten finden Sie Informationen zu weiteren Arbeitsmaterialien, Broschüren und Schriften, die Sie bei unserer Versandstelle anfordern können.

Der Versand geschieht ohne Kostenberechnung. Wir rechnen aber damit, dass uns viele Freunde mit freiwilligen Gaben und Spenden bei der Finanzierung dieser Schriftreihe helfen.

Die Evangelische Allianz in Deutschland ist als gemeinnützig anerkannt und kann Ihnen gerne eine Spendenbescheinigung zustellen.

Unsere Bankverbindung:

Evangelische Bank

IBAN: DE87 5206 0410 0000 4168 00

BIC: GENODEF1EK1

Alle Broschüren finden Sie auch im Internet auf unserer Homepage unter www.ead.de

Impressum

Die Arbeitshilfen erscheinen in loser Folge und werden kostenlos abgegeben.

Für Spenden sind wir dankbar.

Autorin dieser Ausgabe: Prof. Dr. Christine Schirmacher

Herausgeber: Evangelische Allianz in Deutschland | Esplanade 5–10a | 07422 Bad Blankenburg | Telefon: 03 67 41 / 24 24, Telefax: 03 67 41 / 32 12 | www.ead.de | info@ead.de

Bankverbindung: Bank: Evangelische Bank eG | IBAN: DE87 5206 0410 0000 4168 00 | BIC: GENODEF1EK1

Bildnachweis: Foto von Khairul Onggon von Pexels (Cover) | Foto von Emre Can Acer von Pexels

Layout/Gestaltung: b13 GmbH, Stuttgart | **Stand:** Juni 2021

Deutsche Evangelische Allianz e.V.

Esplanade 5-10a | 07422 Bad Blankenburg
Telefon: 03 67 41 / 24 24 | Telefax: 03 67 41 / 32 12
info@ead.de | www.ead.de

Spendenkonto

IBAN: DE87 5206 0410 0000 4168 00
BIC: GENODEF1EK1